

**Verein der Freunde und Förderer
des
Bischöflichen Gymnasiums St. Ursula
Geilenkirchen e.V.**

Satzung

(in der Fassung vom 11. März 2019)



Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Bischöflichen Gymnasiums St. Ursula Geilenkirchen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Bischöflichen Gymnasiums St. Ursula Geilenkirchen e.V.“
Vereinssitz ist Geilenkirchen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung im Sinne der Anlage 1 Nr. 4 zu § 10 b (1) Einkommensteuergesetz und § 48 (2) EStDV.
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung:

- a) von Schulwanderungen, Studienfahrten, Schulfesten, des Schulsports und anderer außerunterrichtlicher Aktivitäten;
- b) der Elternarbeit und der Schülermitverwaltung;
- c) der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit;
- d) der Beschaffung und des Unterhalts von Unterrichtsmitteln und zweckentsprechender Einrichtungsgegenstände.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Eine Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und der Schulleitung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen volljährigen Personen und alle juristischen Personen werden, die sich schriftlich bereit erklären, die Aufgaben des Vereins zu fördern und pro Jahr mindestens den aktuellen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit Beginn des Geschäftsjahres, ggf. rückwirkend; Teilmitgliedsbeiträge ab Eintrittsdatum bis zum Ende des Geschäftsjahres sind nicht möglich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist bis zum 30.09. eines Jahres (Datum des Poststempels) schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden. Bereits gezahlte Beiträge werden weder anteilmäßig noch vollständig zurückerstattet.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
7. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Name des Kindes, Klasse des Kindes), Bankverbindung. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur an das Bischöfliche Gymnasium St. Ursula Geilenkirchen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer in Absatz 7. genannten Daten mitzuteilen.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Zuwendungen jeglicher Art und Spenden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird einmal pro Geschäftsjahr fällig.
3. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Versammlung einberufen. Der/die Vorsitzende kann entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tageszeitung Geilenkirchener Zeitung/Nachrichten, auf der Homepage von St. Ursula Geilenkirchen, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder per Mail an die letzte bekannte Emailadresse einladen. Sie ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Hat der Verein weniger als 150 Mitglieder, so genügt das Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder.
2. In der Mitgliederversammlung beschließen die erschienen Mitglieder über
 - a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl eines neuen Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - d) die Bestellung von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung des Vereins.
3. Die Beschlüsse werden, soweit dies durch die Satzung oder gesetzlichen Vorschriften nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse wiedergibt und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein muss.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem ersten Vorsitzenden, der bzw. dem zweiten Vorsitzenden, der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, der Kassiererin bzw. dem Kassierer (engerer Vorstand), sechs Beisitzerinnen oder/und Beisitzern sowie der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Die Vorstandsmitglie-

- der werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und zwar auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand gehören ferner an: eine gewählte Lehrerin oder ein gewählter Lehrer aus dem Kollegium und die bzw. der Schulpflegschaftsvorsitzende.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Der Verein wird durch eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden in Verbindung mit einem Mitglied des engeren Vorstandes vertreten. Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Schulhalbjahr zusammen.
 3. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der monatlichen Spenden, die die Schulleitung von den Eltern der Schülerinnen und Schüler erbittet („Elternhilfe“). Die Verwaltung dieser Spenden erfolgt getrennt vom allgemeinen Vereinsvermögen.
 4. Der Vorstand kann aus seinen Reihen mehrere ständige Arbeitsgruppen zur Erfüllung besonderer Aufgaben bilden.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens drei Wochen vor Abschluss des Kalenderjahres eingereicht werden.
2. Die Auflösung erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung sie mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

§ 8 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Schule, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Datenschutz

Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 10 Satzungsänderungen bei Anforderung durch Registergericht

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht und/oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder zulässig. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder erforderlich.